

Name der Gesellschaft

Gladbacher Feuer=Versicherungs=Actien=Gesellschaft zu Gladbach.

会社名

グラッドバッハ火災保険株式会社

認可年月日

1865.07.26.

業種

保険

掲載文献等

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1865, SS.361-362.

ファイル名

18650726GFVAG_A.pdf

A m t s b l a t t

d e r

R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

50. Düsseldorf, Donnerstag den 31. August 1865.

Inhalt der Gesesammlung.

Nr. 1139. Das zu Berlin am 17. August 1865 ausgegebene 36. Stück der Gesetz-Sammlung ist unter Nr. 6143. Konvention zwischen Preußen, Baden, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großherzogthum Hessen, dem Königreich Italien, den Niederlanden, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Württemberg, betreffend die Pinderung des Looses der im Felddienste verwundeten Militärpersonen. Vom 22. August 1864. **Nr. 6144.** Allerhöchster Erlaß vom 20. Juni 1865, betreffend die Verleihung der römischen Vorrechte an den Kreis Sensburg in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Brücke von Nikolaiken bis zur Lögener Kreisgrenze in der Richtung auf Rhein, im Regierungsbezirk Posen. **Nr. 6145.** Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 25.000 Thalern. Vom 20. Juni 1865. **Nr. 6146.** Bekanntmachung betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der Aktiengesellschaft für Bergbau und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. Vom 30. Juli 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behöörden.

Nr. 1139. Nachstehender Allerhöchster Erlaß: Auf den Bericht vom 10. Juli d. J. ertheile Ich von der Gladbacher Feuer-Ver sicherungs-Actien-Gesellschaft zu Gladbach in der außerordentlichen General-Versammlung vom 31. Januar d. J. beschlossenen Abänderung des §. 4 ihres Statuts, sowie der von demselben beschlossenen Aenderung, welche die drei bevollmächtigten Directoren der Gesellschaft Inhabts des zurückerlassenen notariellen Protokolls vom 23. Mai d. J. zu §. 51 des Statuts vorgenommen haben, hierdurch meine Genehmigung. Gastein, den 26. Juli 1865. gez. **Wilhelm.**

ggz. Gr. v. Frenplitz. Gr. v. Lippe. Gr. Eulenburg.
Die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Justiz und des Innern.
Hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Reichs-Archiv niedergelegt wird. Berlin, den 13. August 1865.

Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Deilbrück.

Im Auftrage: von Klützow.

Vor mir Alexander Pauls, Königlich preussischem Justiz-Rath und Notar für den Landgerichtsbezirk Düsseldorf mit dem Wohnsitze in München-Gladbach und den beiden nachbenannten Zeugen waren gegenwärtig die Herren: 1) Wilhelm Prinzen, Handelsgerichts-Präsident, 2) Carl Abraham Busch, Kaufmann 3) Wilhelm Duack, Advokat, sämmtlich zu Gladbach wohnend, als Direktionsmitglieder der Gladbacher-Feuer-Ver sicherungs-Actien-Gesellschaft und erklärten: In der General-Versammlung der Gladbacher-Feuer-Ver sicherungs-Actien-Gesellschaft vom ein und dreißigsten Januar dieses Jahres, in welcher sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft vertreten gewesen, sei einstimmig beschlossen worden: den Zweck der Gesellschaft, die Versicherung von Spiegelglascheiben gegen Bruch zu erweitern und demgemäß dem Paragraphen des Gesellschafts-Statuts folgende Fassung zu geben.

Paragraph vier. Der Zweck der Gesellschaft ist, gegen feste Prämien und unter gewissen, auf auszugebenden Versicherungsbekanntmachung bemerkten Bedingungen im In- und Auslande Mobilien- und Mobiliargegenstände direct oder durch Rückversicherung gegen Feuer-, Blitz- und Explosions-Schäden, die Spiegelglascheiben gegen Bruch zu versichern. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, jede Versicherung anzunehmen und hat für die Ablehnung eines Versicherungsantrags keine Gründe anzugeben. In derselben General-Versammlung seien sie, die Comparenten, einstimmig ermächtigt, für die in Rede stehende Statuten-Änderung die landesherrliche Genehmigung nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen anzunehmen, welche die Staats-Regierung etwa vorschreiben werde. Durch Rescript der Königl. Regierung zu Düsseldorf vom achten dieses Monats sei ihnen, den Comparenten, eine Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, sowie des Herrn Ministers des Innern vom dreißigsten,

April dieses Jahres mitgetheilt worden, welches laute, wie folgt: Der Königlichen Regierung senden die Anlagen des Berichts vom eilften Februar currentis mit dem Eröffnen zurück, daß die von der Gladbacher-Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft wiederholt beschlossene Abänderung des Paragraphen vier des Statuts, gegen welche sich gegenwärtig nichts weiter zu erinnern findet, auch eine entsprechende Modification des Paragraphen ein und fünfzig des Statuts, welcher nunmehr außer den Brandschäden auch die Glaschäden berücksichtigen muß, erforderlich macht. Die Königliche Regierung wolle hiernach der Gesellschaft bescheiden, und nachdem die questionirte Aenderung, zu deren Vornahme die in dem Protokoll der General-Versammlung vom ein und dreißigsten Januar currentis genannten drei Direktoren ermächtigt sind, erfolgt sein wird, unter Wiedereinreichung der Anlagen berichten. Die Herren Componenten ertheilen nun ferner, daß sie beabsichtigten, durch Gegenwärtiges die Ertheilung der in Rede stehenden Genehmigung zu constatiren und daß sie auf Grund jener ihnen durch die General-Versammlung ertheilten Ermächtigung und in Ausführung gedachter ministriellen Verfügung zur Vervollständigung des oben erwähnten Beschlusses den Paragraphen ein und fünfzig des Statuts, jedoch selbstredend nur insoweit hiermit abänderten, als die Abänderung durch die nunmehrige Fassung des Paragraphen vier des Statuts nothwendig geworden. Der Paragraphen ein und fünfzig des Statuts wird demnach in seiner folgenden, neuen Fassung vollständig lauten:

Paragraphen ein und fünfzig. Die Bücher der Gesellschaft werden mit dem ein und dreißigsten Dezember jeden Jahres abgeschlossen und die Bilanz auf diesen Tag gezogen; zum gleichen Male am ein und dreißigsten Dezember des zweiten Geschäftsjahres. Die gezogene Bilanz und der Geschäftsbericht der Direktion (Paragraphen sieben und vierzig) werden der Königlichen Regierung zu Düsseldorf im Laufe des nächsten Vierteljahres abschriftlich mitgetheilt. Bei Aufstellung der Bilanz werden die vorhandenen Effecten nicht über den Tageskurs angesetzt. Die aus den Vorjahren für die laufenden Reserven Prämien und die für die noch nicht regulirten Brand- und Glas-Schäden zurückgestellte Reserven werden dem Aktivvermögen zugewiesen. Der Nominalbetrag der ausgegebenen Aktien und der nach der letzten Bilanz vorhandenen Capital-Reserve werden unter den Passiven aufgeführt. Von der Jahresnahme kommen in Abzug: 1) Die für Brand- und Glaschäden im Laufe des Jahres bezahlten Versicherungssummen 2) Die vor dem Jahreschlusse von Versicherten angemeldeten noch nicht regulirten Brand- und Glasentschädigungsansprüche in Höhe ihres Betrages. 3) Die laufenden Verwaltungskosten, Kosten, Abschreibungen auf die Einrichtungskosten und das Vermögen der Gesellschaft, sowie die den Beamten etwa zugebilligten Remunerationen. Die Abschreibung auf die Mobilien und die Einrichtungskosten soll wenigstens fünf Prozent jährlich betragen. Ueber die Abschreibung auf den Werth der Immobilien bleiben die Bestimmungen bis zum Erwerbe derselben vorbehalten. Der Ueberschuß der sämtlichen Aktiva über die sämtlichen Passiva bildet den Reingewinn und etwaiger Minus den Verlust des Rechnungsjahres. Reicht die Jahreseinnahme nicht zur Deckung obiger Ausgaben und Reserven, so werden dieselben zuerst aus der Capital-Reserve und erst bei Erschöpfung derselben aus dem Capital der Einnahme berichtigt. Von dem Reingewinn des Geschäftsjahres werden zunächst die in Paragraphen ein und zwanzig und vierzig bezeichneten Lantien, sowie mindestens zwanzig Prozent zur Bildung des Reservefonds in Abzug gebracht. Der Rest wird unter die Aktionaire vertheilt. Der Reservefonds besteht aus Emissionen von zwei Millionen Thaler Aktien zur Höhe von zweihundert tausend Thaler anzusetzen. Bei weiteren Emissionen ist die Dotirung desselben bis zur Hälfte des eingezahlten Aktien-Capitals zu setzen. Ist diese Höhe erreicht, so fällt die Verpflichtung, aber nicht die Berechtigung, denselben zu vergrößern fort. Der Reservefond wird abge sondert verwaltet, und fließen ihm bis er obige Höhe erreicht hat, die Zinsen-Einnahmen aus demselben zu. Zur Urkunde dessen ist dieser Akt aufgenommen worden mit mir von Namen, Stand und Wohnort bekannten Componenten vorgelesen worden.

So geschehen zu Gladbach in meiner Wohnung und Amtsstube am drei und zwanzigsten März d. J. ein und sechzig in Gegenwart von Paul Breuer und Anton Rosellen, beide Kleidermacher und beide in Gladbach wohnende, mir von Namen, Stand und Wohnort bekannte Zeugen, welche Vorlesung nach den Herren Componenten mit mir diese Urkunde unterschrieben haben.

Auf der Urschrift, wozu für fünfzehn Groschen Stempel cassirt worden, haben unterzeichnet: Pringen, K. A. Busch, Quack, Paul Breuer, Anton Rosellen, Pauls.

Für gleichlautende Ausfertigung: Der Königliche Justiz-Rath und Notar: Pauls.

Art. 1110. Nach §. 11. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin am 18. April 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8. Oktober c. schriftlich bei dem bezeichneten Direktor erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in §. 12. resp. in den dachter Vorschriften, so wie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeugnissen